

IV. Ist mit Hilfe des Beweises eine derartige Feststellung über ein in der Vergangenheit liegendes Ereignis getroffen worden, so ist etwas festgestellt, was sich in der Wirklichkeit so, wie es festgestellt ist, zugetragen hat. Es ist die Wahrheit festgestellt.

C. Die Erforschung der Wahrheit als die Aufgabe des Beweises

I. Vorbemerkung: An dieser Stelle werden zunächst einige Bemerkungen über die verschiedene Bedeutung des Wortes „Beweis“ zu machen sein.

II. Daß die Aufgabe des Beweises in der Erforschung der Wahrheit besteht, ist in § 200 StPO normiert. Der erste Satz dieses mit „Inhalt und Umfang der Beweisaufnahme“ überschriebenen Paragraphen lautet: „Das Gericht hat alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist.“

1. Das Besondere der Wahrheitserforschung im Strafprozeß besteht darin, daß es im Strafprozeß nicht — wie bei einer naturwissenschaftlichen oder auch historischen Forschung — darum geht, ganz allgemein festzustellen, *wie* sich etwas zugetragen hat. Es geht vielmehr darum, festzustellen, *daß* sich etwas zugetragen hat, daß nämlich ein Verbrechen von diesem Angeklagten, der vor Gericht steht, begangen worden ist.

2. Das Wahrheitserforschungsgebot und damit die Beweisnotwendigkeit gelten also nur insoweit, als es um den Nachweis geht, daß ein Verbrechen begangen worden ist, nicht hingegen insoweit, als es um den Nachweis geht, daß ein Verbrechen nicht begangen worden ist. Sie gelten nur für eine Verurteilung, nicht für einen Freispruch.

3. Hieraus ergeben sich einige wesentliche Konsequenzen, (die nur zum Teil unmittelbar zur Beweislehre gehören, hier aber mit erwähnt werden müssen):

- a) Der Bürger hat keinen Anspruch auf Durchführung des Verfahrens um jeden Preis, beispielsweise zum Zweck der Rehabilitierung.
- b) Es gibt einen Freispruch mangels Beweises.
- c) Es gibt kein Rechtsmittel gegen ein freisprechendes Urteil mangels **Beweises** mit dem **Ziel des Freispruchs wegen erwiesener Unschuld**. Hiermit soll nicht etwa einer Laxheit in der Wahrheitsforschung das Wort geredet, sondern dieser die richtige Richtung gegeben werden.

III. Bei der im Strafprozeß festzustellenden Wahrheit handelt es sich nicht nur um eine Wahrscheinlichkeit.

1. Obwohl teilweise auch von marxistischen Wissenschaftlern der Standpunkt vertreten wird, es handle sich hier nur um eine Wahrscheinlichkeit, geht es im Grunde um ein Problem, das bis zur Grundfrage der Philosophie (Materialismus oder Idealismus) reicht. Der marxistischen Philosophie entspricht es, gestützt auf die These von der